

Inklusion umsetzen!

Stellschrauben einer inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe

Positionierung zum Prozess „Gemeinsam zum Ziel – Inklusive Kinder- und Ju- gendhilfe gestalten“

„Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe.“ Unter diesem Titel findet in den kommenden Monaten der Beteiligungsprozess des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für den weiteren Reformprozess des SGB VIII statt. Neben der Bearbeitung und Umsetzung der Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) – wie der Implementierung und Rolle der Verfahrenslots*innen, der prospektiven Gesetzesfolgenevaluation und der Anpassung von Verwaltungsstrukturen – steht über allem die Frage: Wie kann die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet werden? Auf Bundesebene gilt es, bis in das Jahr 2024 eine Antwort darauf zu finden. Bis dahin soll eine Gesetzesnovellierung vorliegen, welche die Leistungen für alle jungen Menschen unter dem Dach des SGB VIII zusammenführt. Das Modellprojekt Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis befindet sich bereits seit über zwei Jahren auf dem Weg, Antworten auf diese Frage zu suchen. Dabei wurde eines mehr als deutlich: dieser Weg lohnt sich!

Keine Engführung auf die Kategorie der Behinderung

Die Umsetzung einer umfassenden inklusiven Lösung ist ein langer Prozess, der mit Inkrafttreten eines neuen Gesetzes nicht endet! Inklusion verstanden als alle möglichen Exklusions- und Diskriminierungsdimensionen im Blick behaltend, kann eine Vision sein, welche das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlichster Bedarfe und Bedürfnisse junger Menschen und deren Zugehörigen meint, Teilhabe ermöglicht und zu einem selbstbestimmten Aufwachsen befähigt.

Aus den Erfahrungen des Modellprojektes lassen sich konkrete Stellschrauben benennen, an denen es zu drehen gilt, um die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinne inklusiv auszugestalten:

Kontakt

Daniel Kieslinger, daniel.kieslinger@caritas.de
Judith Owsianowski, j.owsianowski@erev.de

1. Beteiligung öffentlicher und freier Träger sowie Adressat*innen am Gesetzesprozess

Die Erfahrungen der Modellstandorte zeigen in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven Lösung deutlich, dass dies nur durch kommunale Verantwortungsgemeinschaften für das Aufwachsen junger Menschen gelingt. Das bedeutet eine enge Vernetzung und Kooperation von öffentlichen und freien Trägern der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen des KJSG wurden diese kommunalen Verantwortungsgemeinschaften angereichert durch die Möglichkeit institutionalisierter Selbstvertretungen, welche die Jugendhilfeinfrastruktur vor Ort mitgestalten können.

Der Einbezug von Adressat*innen spielt in der Wirkung von Hilfen eine immense Rolle: Je größer die Mitwirkungsmöglichkeiten, desto höher die Akzeptanz und die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Beendigung der Unterstützungsprozesse. Was für die individuellen Hilfen gilt, sollte auch für den Gesetzgebungsprozess gelten:

Wenn das Sozialrecht als in Recht gegossene Soziale Arbeit ernstgenommen wird, sind alle Adressat*innen des SGB VIII gleichwertig in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen, um passgenau und zielgerichtet fachlich qualifiziertes Handeln von einem bedarfsgerechten Gesetzesrahmen abzuleiten und zu ermöglichen.

2. Mitarbeitende im Fokus – Personalentwicklung und Fachkräftequalifizierung

Mitarbeitende qualifizieren

Die Kinder- und Jugendhilfe hat aktuell – und in den kommenden Jahren verschärft – mit einem eklatanten Fachkräftemangel zu kämpfen. Um den steigenden Anforderungen an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe bewältigen zu können, bedarf es daher einer gesetzgebungsbegleiteten bundesweiten Strategie, um Fortbildungen und Qualifizierungen von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und zu refinanzieren.

Die Elternbefragung InklusMa des Modellprojektes Inklusion jetzt! hat dies als einen wesentlichen Gelingensfaktor herausgestellt, damit Inklusion in Einrichtungen umgesetzt und gelebt werden kann. In dieser Befragung wurde ebenso deutlich, dass Mitarbeitende eine hohe Motivation mitbringen, sich in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, jedoch Fort- und Weiterbildungenwünschen und benötigen, um den steigenden Herausforderungen gerecht zu werden. Denn neben einer hohen Arbeitsbelastung im operativen Alltag durch dünne Personaldecken und den wachsenden Anforderungen durch inhaltlich stetig wachsende Komplexität, wirken auch fachliche Unsicherheiten zunehmend belastend. Hier wirken Qualifizierung und Reflexionsräume deutlich entlastend und wirken einer weiteren Fachkräftefluktuations entgegen.

Mitarbeitende diversifizieren

In diesem Zuge ist auch in verstärktem Maße die Diskussion um das Fachkräftegebot zu führen und die Frage zu stellen: Wie lassen sich die in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe notwendigen multiprofessionellen Teams

aufstellen und besetzen. Therapeutische und heilpädagogische Professionen sind dabei unbedingt zu berücksichtigen, denn hier liegt das Potential, die Schnittstellen zwischen der Fachexpertise aus Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen aus dem medizinisch-psychiatrischen und Leistungen aus dem therapeutischen Bereich zu schließen!

Damit die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe mit ihren jeweiligen Qualifikationen daran mitarbeiten können, Inklusion umzusetzen, bedarf es eines sicheren Rahmens, der durch ein multiprofessionelles Zusammenwirken geschaffen werden kann.

3. Ein einheitlicher Tatbestand mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten als Anspruchsberechtigte

Ohne einen gemeinsamen Leistungstatbestand besteht die Gefahr, dass stigmatisierende und exkludierende Kategorisierungen vertieft werden. Nur so können niederschwellige und barrierefreie Zugänge für junge Menschen und deren Familien ermöglicht werden, passgenaue Hilfen modelliert und effiziente Leistungserbringung ermöglicht werden.

Das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung ist dabei als eine Teilhabeleistung zu definieren, die als Grundvoraussetzung angesehen werden muss, um allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien auch alle weiteren Formen der Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die damit verbundenen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, sollten zunächst den Anspruchsinhalt, sodann die Tatbestandsvoraussetzungen und letztlich die Rechtsfolgen beschreiben, damit jedem jungen Menschen die passgenauen Hilfen zuteilwerden können.

Immer wieder zeigt sich die Diskussion der Anspruchsberechtigung. Bisher liegt diese in der Kinder- und Jugendhilfe mit wenigen Ausnahmen bei den Eltern. In der Eingliederungshilfe besteht die Anspruchsberechtigung bei dem jeweiligen jungen Menschen selbst. Beide Ansätze haben deutliche Berechtigung. Daher sollte in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe der anspruchsberechtigte Personenkreis sowohl die jungen Menschen selber, als auch die Personensorgeberechtigten im Sinne einer Spiegelbildlichkeit umfassen.

4. Wissenstransfer und Vernetzung von Bund, Land und Kommunen

Die Umsetzung inklusiver Strukturen ist in Bund, Land und Kommunen von Ungleichzeitigkeiten gekennzeichnet, die aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen, Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten ein sehr heterogenes Bild ergibt.

Daher ist es für eine flächendeckende, effiziente und effektive Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aus unserer Sicht notwendig, dass bestehende Verwaltungsstrukturen von Jugend- und Sozialamt adressat*innengerecht verändert und zusammengefasst werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit in den Rahmenverträgen, Strukturen, Verfahren und Zuständigkeiten in den Bundesländern muss damit die jeweilige Klärung im Hinblick auf Personalbemessung, Rollen / Verantwortlichkeiten, Weiterentwicklung von Fachinstrumenten und Formularwesen einhergehen. Ebenso ist optimalerweise eine

Kontakt

Daniel Kieslinger, daniel.kieslinger@caritas.de
Judith Owsianowski, j.owsianowski@erev.de

Vereinheitlichung von Hilfe- und Förderplanverfahren mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Anforderungen anzustreben, damit die jeweils etablierten Instrumente der Bedarfsermittlung und Diagnostik effektiv und synergetisch genutzt und in die Verfahren eingebunden werden können um eine Einheitlichkeit in der Hilfestellung zu ermöglichen.

Der Dialogprozess zur Novellierung des SGB VIII sollte daher nicht nur als kurzfristige Instanz den Gesetzgebungsprozess operativ gestalten, sondern auch modellhafte wissenschaftlich begleitete Projekte zur Umsetzungserprobung mit der Option auf Verstetigung initiieren.

5. Konkretion der Datengrundlage

Noch immer gibt es keine ausreichende Datengrundlage zur Bedarfssituation von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in stationären Settings. Damit ein fachliches Handeln effizient und effektiv ausgerichtet werden kann ist es somit aus unserer Sicht notwendig, dass eine breite Datengrundlage erarbeitet wird, damit Bedarfe von jungen Menschen mit Teilhabebedarfen besser erkannt und Angebote darauf ausgerichtet werden können.

Im gesamten Novellierungsprozess ist es somit aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass die jungen Menschen und deren Familien im Mittelpunkt des Beteiligungsprozesses stehen. Inklusion kann nicht kostenneutral gestemmt werden, es zeigt sich aber: der Aufwand lohnt sich. Es ist eine Investition in die Zukunft der Gesellschaft!

Ansprechpersonen

Daniel Kieslinger

Projektleitung

BVKE e.V.
Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg



Judith Owsianowski

stv. Projektleitung

EREV
Evangelischer Erziehungsverband e.V.
Flüggestr. 21
30161 Hannover



daniel.kieslinger@caritas.de

Tel. 0761 200 763

Mobil 01515 / 7806189

j.owsianowski@erev.de

Tel. 0511 390881 21

Telefax 0511/390 88 116